



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierungsmöglichkeiten	11
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	20
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	26
7. Hochschulstudium	30

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Sachsen-Anhalt führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten oder die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Auch für den Quereinstieg mit fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Sachsen-Anhalt grundsätzlich über unterschiedliche Formen des BAföG und/oder über die Agentur für Arbeit / die Jobcenter gefördert werden. Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten als „Hilfskräfte“ in Krippen und Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen Sozialassistentenz** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert sie als „Hilfskräfte“ in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und andere sozialpädagogischen Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9031>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erzieherinnen und Erzieher werden in Sachsen-Anhalt an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** ausgebildet. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Eine Übersichtsgrafik zeigt die unterschiedlichen Ausbildungsmodelle der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt:

https://bildung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Dokumente/Abschluss_Erzieher_Grafik.pdf

Allgemeine Informationen zum Berufsbild::

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in vollzeitschulischer Form (ggf. förderfähig über Aufstiegs-BAföG oder einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters) gibt es in zwei Varianten. In der ersten Variante absolvieren die Fachschülerinnen und Fachschüler in den ersten zwei Jahren überwiegend die fachtheoretische Ausbildung, im dritten Jahr findet dann das einjährige durch die Fachschule begleitete Berufspraktikum statt. In der zweiten Variante der vollzeitschulischen Ausbildung sind die Praxisphasen gleichmäßiger über die dreijährige Ausbildung verteilt.

Hinweis: Für die Variante der vollzeitschulischen Ausbildung mit integrierten Praxisphasen mit Ausbildungsbeginn 2020 hat das Land Sachsen-Anhalt ein Förderprogramm aufgelegt. Das Interessensbekundungsverfahren für die Kita-Träger endete bereits. Weiterführende Informationen finden Sie in Kapitel 3.2.1 dieses Dokuments.

Die Standorte, an denen die vergütete Variante der vollzeitschulischen Ausbildung angeboten wird, finden Sie in Kapitel 5.

1.3.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert insgesamt bis zu vier Jahre. Während der Ausbildung ist ein bestehendes einschlägiges Beschäftigungsverhältnis erforderlich. Es werden wöchentlich höchstens 16 Unterrichtsstunden erteilt.

Die gesetzliche Grundlage für die Organisation der Ausbildung regelt der **§ 125** der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO):

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BBiSchulVST2015rahmen>

Hinweis: Die Verlinkungen zur BbS-VO kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren.

Jede Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. In der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform werden 800 Stunden der praktischen Ausbildung durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen. 400 Stunden sind in einem anderen als die berufliche Tätigkeit betreffenden Arbeitsfeld zu leisten. Das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen ist auch in der berufsbegleitenden Teilzeitform verpflichtend nachzuweisen. Die praktische Ausbildung im zweiten Arbeitsfeld kann während der berufsbegleitenden Ausbildung auch in mehreren Phasen durchgeführt werden.

1.4 Landesmodellprojekt „Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“

Im Schuljahr 2015/16 startete in Sachsen-Anhalt das Landesmodellprojekt „Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“. Es werden keine neuen Ausbildungsjahrgänge mehr angeboten (Stand: März 2020).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Sachsen-Anhalt erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf aller Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule Kinderpflege ist gefordert:

- Hauptschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand
- Ein erweitertes Führungszeugnis

Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Ausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Mit Abschluss der Ausbildung wird der Realschulabschluss erworben, wenn mindestens ein Notendurchschnitt von 3,0 erreicht und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B 1 nachgewiesen werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Aufnahme ist in der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt:
https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?i=BBiSchulV_ST

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule Sozialassistentenz ist gefordert:

- Realschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand
- Ein erweitertes Führungszeugnis

In die Klasse II kann aufgenommen werden, wer zusätzlich

- eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
- **oder** die einjährige Berufsfachschule – Sozialpflege (Pflegevorschule) für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen erfolgreich abgeschlossen hat
- **oder** die zweijährige Berufsfachschule –Sozialpflege (Pflegevorschule) erfolgreich abgeschlossen hat
- **oder** eine andere gleichwertige Vorbildung nachweist.

Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Ausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Aufnahme ist in der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt:
https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?i=BBiSchulV_ST

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik wird in Sachsen-Anhalt gefordert:

- Realschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
- **und** erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung (z.B. vollzeitschulische zweijährige BFS Sozialassistentenz und BFS Kinderpflege)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** erfolgreicher Abschluss einer (fachfremden) zweijährigen Berufsausbildung und eine mindestens 600-stündige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen
- **oder** ohne Berufsausbildung mindestens eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit
- **oder** einen erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- **oder** einen erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine einjährige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen
- **oder** die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige geeignete praktische pädagogische Tätigkeit

Die praktischen Tätigkeiten sind in der Regel zusammenhängend abzuleisten und müssen durch einen Arbeits- oder Praktikumsvertrag und durch eine Bestätigung der Praxiseinrichtung über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die häusliche Betreuung von Kindern in der Familie ist von der Anrechnung ausgenommen. Der Nachweis der praktischen Tätigkeiten sollte nicht älter als fünf Jahre sein.

Hinweis: Vorpraktika zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher können in begrenzter Zahl in den Jahren 2020 bis 2022 finanziell vom Land unterstützt werden. 2020 steht eine Förderung für 40 vergütete Praktikumsplätze zur Verfügung, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils für 35 Plätze. Siehe folgende Pressemitteilung:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=908851&identifizier=38f0c6d859c758086fe4b437a48a699b>

Darüber hinaus bestehen Anrechnungsmöglichkeiten für das freiwillig abgeleistete soziale oder ökologische Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst, sofern nachweislich praktische Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen erbracht worden sind.

Hinweis: Von Personen mit ausländischen Abschlüssen sind zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Für



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Die vollständigen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im **§ 126** der „Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO):
https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BBiSchulV_ST

Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Landkreis der jeweiligen Fachschule haben, müssen folgendes Formular ausfüllen und von ihrem Landkreis genehmigen lassen:
<https://bbs-quedlinburg.de/index.php/unsere-schule/downloadbereich/anmeldung-zur-ausbildung/auswaertiger-schueler>

Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Laut **§ 127 (3)** der „Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO): können bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden, siehe:
https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BBiSchulV_ST

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Sachsen-Anhalt **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Landesschulamt Sachsen-Anhalt. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Mehr Informationen zum Verfahren:

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulfachliche-beratung/erkennung-auslaendischer-schulzeugnisse/>

2.3.1 Realschulabschluss an der Berufsfachschule Sozialpflege



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

An der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpflege kann man den Realschulabschluss oder den erweiterten Realschulabschluss erwerben. Der Abschluss kann den Eintritt ins zweite Jahr der Ausbildung zur Sozialassistentin ermöglichen.

2.3.2 Realschulabschluss über Nichtschülerprüfung

Der Realschulabschluss kann über eine Nichtschülerprüfung erworben werden. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 15. Dezember eines Jahres beim Landesschulamt einzureichen. Näheres zu Antrag und Zulassung, Prüfungsumfang und Prüfungsverfahren sowie Abschlüssen regelt die „Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Nichtschülerprüfungsverordnung)“:

https://bildung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Dokumente/ve-nichtschuelervo2005.pdf

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren. Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen/Jobcenter ist unseres Wissens nicht möglich.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

Mit Beginn des Ausbildungsjahres zum 1. August 2019 sollen – auch rückwirkend zu diesem Datum - alle in Ausbildung zu erzieherischen Berufen (Kinderpflege; Sozialassistent; Erzieherin und Erzieher) befindlichen Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr bezahlen. An Schulen in öffentlicher Trägerschaft wird seit jeher kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt zu erfüllen, benötigen fachfremd vorgebildete Personen u.a. ein praktische Vorerfahrungen im Umfang von mindestens 600 Stunden.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- Anrechnung auf den Personalschlüssel: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren (unter Umständen auch fachfremden) Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 8 der Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall:
https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesiuigvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshilfe.pdf
- In begrenzter Zahl können in den Jahren 2020 bis 2022 Vorpraktika zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

finanziell vom Land unterstützt werden. 2020 stand eine Förderung für 40 vergütete Praktikumsplätze zur Verfügung, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils für 35 Plätze, siehe folgende Pressemitteilung:

https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/suche-in-pressemitteilungen/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_search%5Buid%5D=96782&tx_tsarssinclude_search%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_search%5Bcontroller%5D=Search&cHash=eed9e20af070741fda8b014689bba2d6

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

Im Berufspraktikum der vollzeitschulischen Ausbildung kann auf Antrag des Anstellungsträgers beim örtlich zuständigen Jugendamt eine Zulassung als Hilfskraft beantragt werden. Darüber ist eine Vergütung möglich.

3.2.3 Vergütung während der vollzeitschulischen Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildung wird in der Regel nur während des Berufspraktikums im letzten Jahr der Ausbildung vergütet (siehe Kapitel 3.2.4).

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes gibt es ein neues Förderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Damit können Träger gefördert werden, die Personen in der dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung mit praxisintegrierter Organisationsform beschäftigen. Diese 200 geförderten Ausbildungsplätze mit Beginn 2020 sollen mindestens in Höhe des TVAöD-Besonderer Teil Pflege vergütet werden.

Den Tarifvertrag finden Sie hier:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/92-tvaod-besonderer-teil-pflege.html>

Weitere Informationen zum Förderprogramm:

https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/pressemitteilung-details/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=98207&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=5fa4d7252f5b72b12f5f864d0f546e4d



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Das Interessenbekundungsverfahren für die Kita-Träger endete bereits am 15.05.2020.

3.2.4 Vergütung während der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung

Personen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung können auf Antrag ihres Anstellungsträgers beim zuständigen Jugendamt des Landkreises per Einzelfallentscheidung gegebenenfalls zu einem bestimmten Anteil auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der Anteil der Anrechenbarkeit kann, je nach persönlicher sozialpädagogischer Vorerfahrung und auch abhängig vom jeweiligen Landkreis, stark variieren, von keinerlei Anrechnungsmöglichkeit bis zu 100 % Anrechnung. Die Höhe der möglichen Anrechenbarkeit kann sich zudem im Verlauf der Ausbildung ändern.

Vor Aufnahme einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung sollte (vom potentiellen Arbeitgeber bzw. der potentiellen Arbeitgeberin) unbedingt geprüft werden, ob eine Vergütung der praktischen Tätigkeit über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel individuell und regional ermöglicht werden kann.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentin** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
- zusätzlich für jedes kindergeldberechtignte Kind: 235 Euro
- zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen:
bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher
in Sachsen-Anhalt - Stand Dezember 2020



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Unseren Informationen nach (Stand: Februar 2020) ist die Förderung der vollzeitschulischen und der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters grundsätzlich möglich.

Eine Fördermöglichkeit der berufsfachschulischen Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten über einen Bildungsgutschein ist uns in Sachsen-Anhalt nicht bekannt.

Schulen müssen für den betreffenden Ausbildungsgang über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist in Sachsen-Anhalt auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Aufgrund der höheren Erfolgschancen werden allerdings Förderungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik favorisiert.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12:30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Sachsen-Anhalt

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Bei Fragen zur Ausbildung

Fragen zur **Nichtschülerprüfung**, zum **Ablauf der Ausbildung** und zu möglichen **Teilanererkennungen** im Einzelfall beantwortet Ihnen das Landesschulamts Sachsen-Anhalt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Hauptsitz Halle
Referat 25 – Berufsbildende Schulen
Ernst-Kamieth-Straße
06112 Halle/ Saale

Telefon Standort Halle (Bereich Süd): 0345/ 514 1924
Telefon Standort Magdeburg (Bereich Nord): 0391/ 567 5862

Website:

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulfachliche-beratung/#c148327>

Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/familienratgeber/adressen/jugendaemter/>

Das Landesjugendamt ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde. Dies nimmt u.a. Einzelfallprüfungen zur Frage vor, ob an Stelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung als **Aufnahmevoraussetzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** eine mindestens vierjährige, einschlägige praktische Tätigkeit treten kann:

Landesverwaltungsamt
Landesjugendamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon Geschäftsstelle: 49 345 514 1619

Website:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/kinder-und-jugend/kindertageseinrichtungen/veroeffentlichungen-und-dokumente/einsatz-personal/>

Telefon Dienststelle Halle/Magdeburg: 0345 514 – 0
Telefon Dienststelle Dessau: 0340 6506 – 0

Das zuständige Ministerium in Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Arbeit und Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

E-Mail: [kifoeg\(at\)ms.sachsen-anhalt.de](mailto:kifoeg@ms.sachsen-anhalt.de)

Website:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/aktuelles/>

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer **Schulzeugnisse und Bildungsnachweise** erfolgt durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt.

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulfachliche-beratung/anererkennung-auslaendischer-schulzeugnisse/>

Personen, die ihren Schulabschluss im Ausland erworben haben, müssen für die Aufnahme an einer Fachschule für Sozialpädagogik ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Servicestelle IQ „Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ Sachsen-Anhalt:

<https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/fuer-eingewanderte/qualifizierungsangebote/fuer-paedagogische-berufe/>

Mehr Informationen zur Servicestelle IQ finden Sie in Kapitel 6.

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen

Eine Liste mit Berufsfachschulen Kinderpflege, Sozialassistenten und Sozialpflege finden Sie hier:

https://bildung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Referat_22/Standorten_Schulen_BFS_2018_19.pdf

5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

Öffentliche Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher):

https://bildung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Dokumente/Die_Fachschule_Standorte.pdf

Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in freier Trägerschaft:

<https://www.vdp-sachsen-anhalt.de/schulsuche?search=test&task=search>

Bei Schultyp „*berufsbildende Schule*“ auswählen und bei Fachrichtung „*Sozialer Bereich/Erzieher*“ auswählen.

Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung für Sozialpädagogik, an denen die vergütete Variante der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher angeboten wird:

- Berufsbildende Schulen V Halle,
- Anhaltinisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau,
- Berufsschulzentrum Landkreis Stendal, Stendal,
- Berufsbildende Schulen „Dr. Otto Schlein“ Magdeburg,
- Berufsbildende Schulen Burgenlandkreis, Weißenfels und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Berufsbildende Schulen „J. P. C. Heinrich Mette“ Quedlinburg.

5.3 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ können bundesweit von einzelnen Trägern offene Stellenangebote veröffentlicht werden, siehe:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen (und in Einzelfällen auch fachfremden) Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Externenprüfung ist ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Kitas** als Pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft Sachsen-Anhalts empfehlen wir die Lektüre des **§ 21** im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt:

https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KiF%C3%B6G_ST_Inhaltsverzeichnis

Eine Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall:

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshilfe.pdf

Hinweis: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren (unter Umständen auch fachfremden)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 8 der oben verlinkten Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall.

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** finden Sie in folgendem Dokument:

https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/502/Dateien_502.b/BE_Verfahren/2019-12_Empfehlungen_Fachkraefteeinsatz_extern.pdf

Kontakt Daten zur weiterführenden Beratung finden sich in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Informationen zum Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung **ausländischer Berufsabschlüsse** der Erzieherinnen oder Erzieher sind auf Seite 32 des folgenden PDFs nachzulesen:

https://m.halle.de/VeroeffentlichungenBinaries/523/620/caritas_2leitfaden_anerkennung.pdf

Das Netzwerk IQ berät zur Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse**:

<https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/fuer-eingewanderte/anerkennungs-und-qualifizierungsberatung/kontakte-beratung/>

Servicestelle IQ - „Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ Sachsen-Anhalt Süd für Zugewanderte

Seit 2015 bietet die Servicestelle IQ Sachsen-Anhalt Süd Qualifizierungsmaßnahmen zur pädagogischen Fachkraft nach § 21 KiFöG für Zugewanderte an. Das Projekt richtet sich an Personen mit Studienabschlüssen im Bereich Pädagogik, sozialer Arbeit oder verwandten Gebieten, die in Sachsen-Anhalt die Anerkennung ihres Abschlusses beantragen wollen. Das Schulungsangebot besteht aus mehreren Modulen, die individuell und nach eigenem Bedarf absolviert werden können:

- Sprachkurs vom Sprachniveau B1 zu B2
- Weiterbildung als pädagogische Fachkraft
- Bewerbungstraining
- Praktikum in einer Kindertagesstätte oder einem Hort

Die Qualifizierung eröffnet und erhöht die Chancen der Teilnehmenden, in Sachsen-Anhalt wie eine Erzieherin oder ein Erzieher in einer Kita oder einem Hort angestellt zu werden. Die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Teilnahme ist kostenfrei. Neben der sozialpädagogischen Begleitung werden die beruflichen Anschlussoptionen nach Beendigung der Qualifizierung individuell ermittelt und unterstützt. Fahrtkosten für Teilnehmende können übernommen werden.

Zudem werden kostenfreie Vorbereitungskurse auf die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher angeboten.

Website der Servicestelle IQ Sachsen-Anhalt:

<https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/fuer-eingewanderte/qualifizierungsangebote/fuer-paedagogische-berufe/>

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Nichtschülerprüfung

Die Nichtschülerprüfung empfehlen wir nur einer eingeschränkten Personengruppe, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Auf Antrag kann das Landesschulamt Bewerberinnen und Bewerbern mit Wohnsitz oder ständigem Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt, zur Nichtschülerprüfung zulassen, auch wenn der Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht wurde. Dies ist sowohl für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz als auch zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie in einem entsprechenden Bildungsgang der jeweiligen Schulform vermittelt werden. Die Prüfung darf nicht eher abgeschlossen werden, als dies nach Vorliegen der Eintrittsvoraussetzungen bei



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

dem regulären Besuch des Bildungsganges möglich wäre. Zusatzprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife sind im Rahmen der Nichtschülerprüfung nicht möglich.

Umfassende Informationen zur Nichtschülerprüfung in Sachsen-Anhalt finden Sie in den **§§ 39 bis 41** und **§ 132**, die zu erfüllenden regulären Zulassungsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im **§ 126** der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO):

https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BBiSchulV_ST

Hinweise zum Ablauf der Prüfungen sowie Prüfungsaufgaben aus Vorjahren und Formulare finden Sie hier:

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulfachliche-beratung/nichtschuelerpruefung-erzieher/>

Nichtschülerprüfungen zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten sind bei Nachweis von mindestens 600 Stunden Praxiserfahrung und mindestens einem mittleren Bildungsabschluss möglich.

Die Prüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist bei Nachweis von mindestens 300 Stunden Praxiserfahrung und mindestens einem Hauptschulabschluss möglich.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Nichtschülerprüfung frühzeitig Beratung durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer solchen Prüfung erfüllen können. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zum Landesschulamt Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Zusätzlich empfehlen wir, sich bei anbietenden Bildungsträgern eines Vorbereitungskurses darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die Prüfung bestanden haben.

Kontaktaten zur Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/dem Jobcenter sollte geklärt werden, ob für die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten über einen Bildungsgutschein finden Sie in Kapitel 3.6 dieses Dokuments. Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

Für Eingewanderte bietet die Servicestelle IQ kostenfreie Vorbereitungskurse auf die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher an:

<https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/fuer-eingewanderte/qualifizierungsangebote/fuer-paedagogische-berufe/>

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.